

Name und Anschrift des Unternehmens	Telefon	
	E-Mail	
	Kto.-Nr.	BLZ
	Geldinstitut	

Regierungspräsidium Freiburg

79083 Freiburg i. Br.

ANTRAG

auf Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr

Ich/Wir beantrage/n die Erstattung von Fahrgeldausfällen nach § 145 Abs. 3 i. V. m. §§ 148 Abs. 1-3 und 150 Abs. 1, 3 und 4 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) für die Zeit

vom	bis	Abrechnungszeitraum

- | | | |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. | Erstattungsfähige Fahrgeldeinnahmen im Abrechnungszeitraum [hierzu Nachweis B] | Euro |
| 2.1 | <input type="checkbox"/> Erstattungssatz nach § 148 Abs. 4 SGB IX (landeseinheitlicher Vomhundertsatz) | v. H. |
| | oder | |
| 2.2 | <input type="checkbox"/> Erstattungssatz nach § 148 Abs. 5 SGB IX (lt. Verkehrszählung [hierzu Nachweis D]) | v. H. |

3. Der gemäß § 145 SGB IX berechnete Personenkreis wurde im Abrechnungszeitraum im

- Linienverkehr mit Straßenbahnen und Obussen (§ 147 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX)
- Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG auf Linien, bei denen die Mehrzahl der Beförderung eine Strecke von 50 km nicht übersteigt (§ 147 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX [siehe hierzu im Einzelnen **Nachweis A1**])
- Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 43 PBefG, soweit von der Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte **keine Befreiung** erteilt worden ist (§ 147 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX [siehe hierzu im Einzelnen **Nachweis A2**])
- Sonstigen Linienverkehr (§ 147 Abs. 1 Nr. 3-7 SGB IX [siehe hierzu im Einzelnen **Nachweis A3**])

unentgeltlich befördert. Die angegebenen Fahrgeldeinnahmen stammen ausschließlich aus dem oben aufgeführten Linienverkehr. Eine Bescheinigung über Fahrgeldeinnahmen [**Nachweis B**] ist diesem Antrag beigelegt.

4. Ich/Wir beantrage/n Vorauszahlung für das lfd. Kalenderjahr nach § 150 Abs. 2 SGB IX.

5. Ich versichere/Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im vorstehenden Antrag und in den Nachweisen A1, A2, A3.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

NACHWEIS A1

über den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG auf Linien, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt (§ 147 Abs. 2 SGB IX)

Ausgangspunkt	Endpunkt	Genehmigung		Gen.-Beh.	Streckenlänge in km
		erteilt am	gültig bis		

NACHWEIS A2

über den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 43 PBefG soweit von der Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte keine Befreiung erteilt worden ist (§ 147 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX [siehe hierzu Genehmigungsurkunde])

Ausgangspunkt	Endpunkt	Genehmigung		Gen.-Beh.	Streckenlänge in km
		erteilt am	gültig bis		

NACHWEIS A3

über den Linienverkehr gemäß § 147 Abs. 1 Nr. 3-7 SGB IX

Ausgangspunkt	Endpunkt	Genehmigung		Gen.-Beh.	Streckenlänge in km
		erteilt am	gültig bis		

Name und Anschrift des Unternehmens

Anlage zu 1.
zum Antrag vom

NACHWEIS B

über die Fahrgeldeinnahmen gemäß § 148 Abs. 2 und 3 SGB IX im Nahverkehr

Fahrgeldeinnahmen im Sinne dieser Bestimmung sind die Erträge aus dem Fahrkartenverkauf zum genehmigten Beförderungsentgelt; sie umfassen auch Erträge aus der Beförderung von Handgepäck, Krankenfahrstühlen, sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln, Tieren sowie aus erhöhten Beförderungsentgelten.

Im Jahr 20 betragen die Fahrgeldeinnahmen (einschl. Mehrwertsteuer):

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 1. Im Linienverkehr mit Straßenbahnen und Obussen
(§ 147 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX) | Euro |
| 2. Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG
(§ 147 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX) | Euro |
| 3. Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 43 PBefG, soweit von der Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte keine Befreiung erteilt worden ist (§ 147 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX [Beförderungsentgelt nach Tarif]) | Euro |
| 4. Ertrag aus dem Fahrkartenverkauf, wenn in einem von mehreren Unternehmern gebildeten zusammenhängenden Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten die Erträge aus dem Fahrkartenverkauf zusammengefasst und dem einzelnen Unternehmer anteilmäßig nach einem vereinbarten Verteilungsschlüssel zugewiesen werden (§ 148 Abs. 3 SGB IX) (Nachweis des Tarifverbundes bitte beifügen) | Euro |
| 5. Im sonstigen Linienverkehr | Euro |
| Gesamtbetrag der Fahrgeldeinnahmen im vorstehendem Sinne | Euro |

In den Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Fahrkarten zum genehmigten Beförderungsentgelt sind **nicht enthalten:**

- Zahlungen, die einem Unternehmer in Einzelabrechnungsverfahren für jeden verkauften Fahrausweis eines Sozialtarifs von dritter Seite geleistet werden
- Globalsubventionen
- Ausgleichszahlungen aufgrund von § 45a PBefG
- sonstige leistungsbezogene Zahlungen (z. B. Ausgleich für unterlassene Tarifierhöhungen, Ausgleichszahlungen für Mindereinnahmen als Folge von Kooperation, Zahlung Dritter für Schüler, Studenten, Lehrlinge sowie Kindergarten- und Vorschulkinder usw.)
- sonstige Zuschüsse einer Gemeinde, des Kreises, Landes, Bundes oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft
- Zahlungen nach dem SGB IX
- Fahrgeldeinnahmen aus Anruf-Sammel-Taxen, die nicht als Ersatz- oder Verstärkungskurse auf einer nach § 42 PBefG genehmigten Omnibus- oder Straßenbahnlinie fahren
- Fahrgeldeinnahmen aus Linienverkehren gemäß § 42 PBefG, die kein Nahverkehr i. S. d. § 147 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX bzw. diesem nicht gleichzuachten sind
- Einnahmen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 43 PBefG, soweit von der Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte Befreiung erteilt worden ist
- Zahlungen für Rentner und andere bevorzugte Personengruppen
- Einnahmen aus Personenbeförderung gemäß § 46 PBefG und Sonderfahrten mit Straßenbahnen
- Einnahmen nach der Freistellungsverordnung (z. B. aus Verträgen über Schülerbeförderung)
- sonstige Einnahmen aus Zeitungs- und Postgutbeförderung u. ä., Verkauf von Fahrplänen und Zubehör
- Wagenreinigungsgebühren, Fundsachenerlös, Vermietung von Reklameflächen

Es wird bestätigt, dass die nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen ausschließlich aus dem im Antrag aufgeführten öffentlichen Personenverkehr und verkauften Fahrkarten nach genehmigten Beförderungsentgelten erzielt wurden.

Unterschrift des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters

Name und Anschrift des Unternehmens

Anlage zu 2.2
zum Antrag vom

NACHWEIS D

über die dem beantragten Vomhundertsatz nach § 148 Abs. 5 SGB IX zugrunde liegende Verkehrszählung gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung zur Erstattung der Fahrgeldausfälle an Verkehrsunternehmer nach der Ausnahmeregelung des § 148 Abs. 5 SGB IX

1. Wochen, in denen die Erhebungen durchgeführt wurden

Wochennummer

1.1	Winterperiode			
1.2	Frühjahrsperiode			
1.3	Sommerperiode			
1.4	Herbstperiode			

2. Art der Erhebung

2.1 Eingeschränkte Vollerhebung

2.2 Stichprobenerhebung

2.2.1 Linienerhebung

2.2.2 Querschnitterhebung

3. Errechneter Prozentsatz

3.1 Eingeschränkte Vollerhebung

- Gesamtzahl der nach dem SGB IX Freifahrtberechtigte in allen vier Erhebungsperioden
- Gesamtzahl der sonstigen Fahrgäste in allen vier Erhebungsperioden

Prozentsatz *

3.2 Stichprobenerhebung

Prozentsatz *

* Alle Nachweise zur Begründung des Prozentsatzes sind dem Antrag beigelegt.

Die korrekte Planung der Verkehrszählung und die Berechnung des Prozentsatzes nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung zur Erstattung der Fahrgeldausfälle an Verkehrsunternehmer nach der Ausnahmeregelung des § 148 Abs. 5 SGB IX vom 22.12.1987 wird hiermit bestätigt.

Unterschrift des Wirtschaftsprüfers/Ing.-Büros/Institut

HINWEISE

auf die Pflichten nach Nrn. 6.3 und 6.4 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg

6.3 Dem Antrag sind alle Nachweise beizufügen, die den Vorhundertersatz begründen, bei der Stichprobenerhebung insbesondere die für jede Erhebungsperiode neu zu erstellenden Stichprobenpläne (Auflistung aller Linienfahrten geordnet nach Linie, Richtung, Wochentag und Tagesstunde und der daraus ausgewählten zu kontrollierenden Fahrten; Auflistung aller Einsatzfahrten geordnet nach Richtung, Wochentag und Tagesstunde und der daraus ausgewählten zu kontrollierenden Fahrten; Angabe der Platzkilometer), eine Zusammenfassung der Zählergebnisse sowie eine detaillierte Darstellung der Hochrechnung und Varianzberechnung.

6.4 Jede Erhebung ist vom Zählpersonal in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Name des Zählers
- Datum
- Erhebungsperiode
- Wochentag
- Bezeichnung der Linie
- Beginn der Fahrt
- Ende der Fahrt
- Tageszeitschicht
- Zählbeginn (Uhrzeit)
- Stundenzuordnung
- Fahrtrichtung
- Anfangshaltestelle/erste Zählhaltestelle je Linie bzw. Querschnitt
- Endhaltestelle/letzte Zählhaltestelle je Linie bzw. Querschnitt
- Anzahl der freifahrtberechtigten Schwerbehinderten und Begleitpersonen
- Anzahl der sonstigen Fahrgäste
- Versicherung des Zählers über die richtige Erfassung der Daten
- Unterschrift des Zählers